

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat B3
Herrn Ministerialrat Matthias Schmid
11015 Berlin

- per E-Mail: Referat-IIIIB3@bmjv.bund.de -

Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel. +49 (0) 89 51412-0
Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin:
Köthener Straße 44, 10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 2613845
Fax +49 (0) 30 23003629

www.vgwort.de vgw@vgwort.de

28. Oktober 2016
ST/hk

Vorschläge der EU-Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts Ihr Schreiben vom 20. September 2016

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Vorschlägen der EU-Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts Stellung nehmen zu können. Zu einzelnen Punkten Ihrer Gliederung äußern wir uns wie folgt:

1. **Allgemeine Anmerkungen** zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission

Die Vorschläge der EU-Kommission sind vielfach ausgewogen und versuchen erkennbar, den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden. Besonders zu begrüßen ist, dass in Bezug auf die Nutzung von vergriffenen Werken und bei der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen Lösungen unter Einbeziehung von Verwertungsgesellschaften präferiert werden.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht **darüber hinaus** adressieren sollen?

Dringend erforderlich erscheint auch aus unserer Sicht, den Begriff der öffentlichen Wiedergabe gesetzlich zu klären. Insoweit verweisen wir auf die Stellungnahmen von VG Bild-Kunst und GEMA.

3. Zum **Vertrag von Marrakesch** (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

a) Schrankenregelung und innereuropäischer Austausch

Die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages auf europäischer Ebene ist zu begrüßen. Zu bedauern ist allerdings, dass nach Erwägungsgrund 11 des Richtlinienentwurfs für die gesetzlich erlaubten Nutzungen keine angemessene Vergütung gezahlt werden soll. Eine derartige Vergütung wird durch Art. 4 des Marrakesch-Vertrages ausdrücklich ermöglicht und entspricht im Übrigen auch dem nationalen Recht (§ 45a UrhG). Die VG WORT hat auf der Grundlage dieser Vorschrift bereits vor einigen Jahren einen Gesamtvertrag mit der Blindenorganisation Medibus geschlossen, der ungekündigt fortbesteht und eine angemessene Vergütung für die betroffenen Rechtsinhaber vorsieht. Wenn keine Regelung der Vergütung auf EU-Ebene durchsetzbar ist, so sollte deshalb zumindest den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen werden, einen - verwertungsgesellschaftspflichtigen - Vergütungsanspruch (weiterhin) vorzusehen.

b) Austausch mit Drittstaaten

Hier bleibt unklar bleibt, ob es im Hinblick auf den Austausch mit Drittstaaten tatsächlich einer gesonderten Verordnung bedarf. Die Regelungen könnten möglicherweise auch in die Richtlinie übernommen werden. Die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages durch zwei unterschiedliche Rechtsinstrumente erscheint jedenfalls wenig überzeugend.

4. **Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt** (Dokument COM(2016) 593 final)

a) Schrankenregelungen

- In Art. 2 (Begriffsbestimmungen) sollte eine Definition des Begriffs „Bildungseinrichtungen“ aufgenommen werden. Hinweise lassen sich hier lediglich Erwägungsgrund 15 entnehmen.
- Art. 3 (Text- und Data-Mining) sieht ebenfalls keine Vergütungsregelung vor; diese wird nach Erwägungsgrund 13 nicht für erforderlich gehalten. Auch hier sollte es zumindest den Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, ob sie auch insoweit einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch vorsehen. Dieser könnte möglicherweise über die Geräte- und Speichermedienvergütung abgewickelt werden.
- Art. 4 (Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten) ermöglicht in Abs. 4, dass die Mitgliedsstaaten eine Vergütungsregelung für diese Schrankenbestimmung schaffen können. Problematisch ist allerdings, dass die Kommission insoweit dem Konzept des „gerechten Ausgleichs“ in Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der InfoSoc-Richtlinie folgen will. Im deutschen Recht

ist im Zusammenhang mit Schrankenregelungen dagegen stets eine – weitergehende – angemessene Vergütung vorgesehen. Daran sollte festgehalten werden.

- In Art. 5 (Erhalt des Kulturerbes) fehlt es erneut an einer Vergütungsregelung. Eine solche ist im deutschen Recht jedenfalls für Archivkopien nach §§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, 54, 54c UrhG vorgesehen. Diese Möglichkeit sollte auch in Zukunft bestehen.

b) Vergriffene Werke

Die Regelungsvorschläge für vergriffene Werke sind zu begrüßen. Durch sie würde eine klare gesetzliche Regelung dafür geschaffen, dass auf der Grundlage von Vermutungs-/Fiktionsregelungen kollektive Lizenzen für vergriffene Werke vergeben werden können. Bisher ist dieser Ansatz auf der europäischen Ebene nur in dem Memorandum of Understanding aus dem Jahr 2011 vorgesehen. Auf nationaler Ebene vergeben VG WORT und VG Bild-Kunst auf der Grundlage von §§ 51, 52 VGG bereits seit einiger Zeit Lizenzen für vergriffene Werke. Die Definition der vergriffenen Werke in Art. 7 Abs. 2 erscheint allerdings wenig gelungen. Es dürfte kaum Werke geben, die „nach menschlichem Ermessen“ nicht mehr erhältlich sein werden. Darüber hinaus ist diese – eher überraschende – Vorgabe in der Praxis kaum umsetzbar. Die Regelungen für grenzüberschreitende Nutzungen (Art. 8) sind wichtig, weil damit abgesichert werden kann, dass vergriffene Werke, bei denen eine Lizenzvereinbarung mit einer inländischen Einrichtungen besteht, europaweit im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden können (Art. 8 Abs. 1). Auch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften (d.h. die Lizenzvergabe an eine ausländische Einrichtung für die dortigen deutschen Bestände), die offenbar ebenfalls ermöglicht werden soll (vgl. Art. 8 Abs. 2), ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit sie in der Praxis Bedeutung gewinnt, bleibt allerdings abzuwarten.

d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Bei dem Vorschlag für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11) sollte – analog zu § 87 h UrhG – ein Beteiligungsanspruch der Urheber an den Einnahmen vorgesehen werden. Außerdem sollten Leistungsschutzrecht und Beteiligungsanspruch verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet werden. Anderenfalls dürfte die – ohnehin nicht einfache – Umsetzung in der Praxis kaum gelingen.

e) Verlegerbeteiligung

Der Vorschlag für eine Beteiligung der Verleger an den Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen (Art. 12) ist zu begrüßen. Dieser Beteiligungsanspruch knüpft daran an, dass der Urheber dem Verleger im Verlagsvertrag Nutzungsrechte eingeräumt hat. Auf eine Abtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, wie sie § 63a Satz 2 UrhG im Blick hat,

kommt es dagegen nach hiesigem Verständnis nicht an. Dieser Ansatz erscheint folgerichtig, solange - und soweit - ein eigenes Leistungsschutzrecht des Verlegers nicht besteht. Die sachliche Rechtfertigung findet der Beteiligungsanspruch darin, dass Verleger – ebenso wie Urheber – materielle Einbußen aufgrund von Schrankenregelungen hinnehmen müssen. Eine vergleichbare Regelung findet sich im Übrigen in § 86 UrhG in Bezug auf Tonträgerhersteller und ausübende Künstler. Im Verhältnis zur InfoSoc-Richtlinie – sowie zu weiteren einschlägigen Urheberrechtsrichtlinien der EU (wie insbesondere der Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie) - dürfte Art. 12 des Entwurfs als *lex specialis* anzusehen sein. Damit kommt es nach hiesigem Verständnis nicht mehr darauf an, dass nach der Rechtsprechung des EuGH in der Sache Reprobel ./ Hewlett Packard der gerechte Ausgleich im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der InfoSoc-Richtlinie lediglich den originären Rechtsinhabern zukommen soll. Dieses Rangverhältnis zwischen den Richtlinien muss aber zwingend im weiteren Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des missverständlichen Wortlauts des Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs, wonach die neue Richtlinie u.a. die InfoSoc-Richtlinie „unberührt“ lassen soll. Unverständlich ist auch, was mit der auf den Urheber bezogenen Formulierung „...oder anderweitig mit seinen Werken zu einer Veröffentlichung beigetragen hat...“ in Erwägungsgrund 36 gemeint sein soll. Spätestens bei einer Umsetzung der Regelung in das deutsche Recht sollte außerdem sichergestellt werden, dass der Beteiligungsanspruch verwertungsgesellschaftspflichtig ist und nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden kann, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.

Da bei der Frage der Verlegerbeteiligung besonders dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf der europäischen Ebene besteht, sollte gegenüber der EU-Kommission und dem EU-Parlament darauf hingewirkt werden, den Vorschlag schnellstmöglich umzusetzen.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Der Zweck, der offenbar mit Art. 13 verfolgt wird, kann zwar – mit einiger Anstrengung - Erwägungsgrund 38, nicht aber dem eigentlichen Regelungstext entnommen werden. Es sollte deshalb geprüft werden, inwieweit der Regelungstext klarer gefasst werden kann.

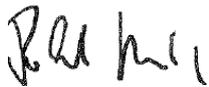
5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der **Satelliten- und Kabelrichtlinie** auf bestimmte Nutzungen im **Internet** (Dokument (COM(2016) 594 final)

b) Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit)

Der Ansatz der kollektiven Rechtewahrnehmung bei der Fortentwicklung der Kabelweitersendung ist zu begrüßen. Allerdings ist zu bedauern, dass – gemäß Erwägungsgrund 12 – eine Weiterverbreitung über das offene Internet nicht von der Verordnung erfasst sein soll. Die Weiterverbreitung über das offene Internet spielt schon jetzt – und erst Recht in der Zukunft – eine große Rolle. Hier sollte dringend geprüft werden, ob der Anwendungsbereich nicht entsprechend erweitert werden kann. Zu bedauern ist auch, dass der Verordnungsvorschlag darauf verzichtet, einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch der Urheber für die Weiterverbreitung vorzusehen, auch wenn sie ihre Rechte einem Sendeunternehmen oder Filmproduzenten eingeräumt haben. Hier sollte die Gelegenheit genutzt werden, analog zu § 20b Abs. 2 UrhG einen entsprechenden Vergütungsanspruch auch auf der europäischen Ebene einzuführen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats